

Kreis Weimarer Land

„Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“⁽¹⁾ vom 08.04.2004 (Amtsbl. 05/04), geändert durch „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 26.04.2005 (Amtsbl. 04/05) und „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 08.05.2008 (Amtsbl. 04/08)⁽²⁾

Auf Grund des § 87 Abs. 1 und § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S 446, 445) und auf Grund des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. 13/07 S. 267) erlässt der Kreistag Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Schülerbeförderung

(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Der Landkreis ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 ThürSchulG i.V.m. § 4 ThürSchFG Träger der Schülerbeförderung für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen.

Er hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler

1. der schulvorbereitenden Klassen bzw. Klassen der erweiterten Schuleingangsphase und der Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des Gymnasiums Klassenstufe 11 und 12, des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, zu befördern.

Entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21.07.1992 (GVBl. 19/92 S. 366), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2003 § 4 S. 5 (GVBl. 15/03 S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. 13/07 S. 267) sind durch den Träger der Schülerbeförderung (Landkreis) die Einzelheiten der Erstattung sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils zu regeln. Zur Regelung der Kilometerpauschale für Fahrten mit dem privaten Pkw wird das zurzeit aktuelle Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl. S 446) als Grundlage herangezogen.

(2) Der Landkreis hat, sofern eine Beförderung notwendig ist, die im Absatz 1 genannten Schüler zu befördern oder ihnen (bei volljährigen Schülern) oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, so weit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Schüler ab der Klassenstufe 11 sind an den Beförderungskosten zu beteiligen, siehe dazu § 7 Nr.2.

§ 2

Anspruchsberechtigte/zumutbare Entfernung

- (1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig
1. für Schüler der Grundschule und Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern,
 2. für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5 und der in § 1 Abs. 1 genannten berufsbildenden Schulen bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

Für Schüler in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend. So weit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, ist dieser für die Berechnung maßgebend.

Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Die Behinderung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten und fachärztlichem Attest nachzuweisen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule des Kreises, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist der Schüler auf Grund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule (Grund-, Regel- und Förderschulen).

(3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Es werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

(4) Die Erstattung entfällt, wenn der Schüler für den Weg zu der von ihm besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises in Anspruch nehmen kann.

(5) Der Anspruch nach § 2 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Fahrten zum Betriebspraktikum werden extra geregelt.

(6) Für Fahrtkosten, die im Rahmen von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen entstehen, besteht kein Anspruch.

(7) Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

§ 3

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

1) Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben auch Kinder in der erweiterten Schuleingangsphase der Grund- und Förderschule.

(2) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Einstiegshaltestelle und von der Ausstiegshaltestelle zur Schule insgesamt 2 Kilometer überschreitet.

(3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht abweichend von § 2 und § 3 Abs.1 auch dann, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis der Behinderung ist durch Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und ärztlichen Attestes vorzulegen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

(4) Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, sind von der Fahrkostenerstattung ausgeschlossen. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird grundsätzlich im Rahmen öffentlicher Verkehrsmittel durchgeführt.

(2) Andere als öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur nach vorheriger Bewilligung des Landkreises benutzt werden. Eine Bewilligung kann ab Vorlage des Antrages nach § 5 Abs. 2 erfolgen. Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung mit entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 kann die Nutzung eines privaten Pkw genehmigt werden. Eine Bewilligung kann ab Vorlage des Antrages nach § 5 erfolgen.

§ 5 Antragstellung

(1) Von Kindern und Jugendlichen, die vom Landkreis zur Beförderung ein öffentliches Verkehrsmittel zugewiesen bekommen, ist keine separate Antragstellung notwendig.

(2) Von Schülern und Jugendlichen, die nicht mit zugewiesenen Verkehrsmitteln befördert werden können, ist über deren Eltern oder bei volljährigen Schülern durch diese selbst ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des Schuljahres, in dem eine Fahrkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Eingangs des Antrages im Kreis Weimarer Land.

§ 6 Bewilligung - Mitteilungspflicht

Auf der Grundlage der Antragstellung wird den Eltern oder bei volljährigen Schülern den Schülern selbst, eine Bewilligung erteilt. Es erfolgt eine daraus resultierende rechtsmittelfähige Bescheiderteilung. Sollten nach erfolgter Bescheiderteilung Änderungen in den

Anspruchsvoraussetzungen eintreten, sind diese umgehend dem Landratsamt anzuzeigen.

§ 7 Höhe der Erstattung

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt geregelt:

1. 100% bei Schülern bis zur Klassenstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss und Berufsvorbereitungsjahr
2. 25 % bei Schülern ab der Klassenstufe 11 des Gymnasiums oder beruflichen Gymnasiums, der Berufsfachschulen und zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierten Abschluss und Berufsgrundbildungsjahr, ausgenommen hiervon sind Familien deren Nettoeinkommen den Eckregelsatz gemäß Regelsatzverordnung 2 a, SGB XII § 2 und § 3, in seiner geltenden Fassung vom 01.01.2005 nicht übersteigen. Die betroffenen Eltern sind verpflichtet, bei der Antragstellung den Nachweis für das Nettoeinkommen gemäß der Regelsatzverordnung zu erbringen.
3. oder anteilige Erstattung entsprechend § 2 Abs. 3
4. entsprechend § 4 Abs. 2, je Entfernungskilometer 0,30 €.

§ 8 Erstattungsmodalitäten

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten die nach Schultagen zu bemessenden Fahrtkosten.

(1) Hierbei wird durch den Kreis Weimarer Land die finanziell, preisgünstigste monatliche Fahrt- und Tarifvariante fiktiv als pauschalierte Fahrtkosten (nachstehend Pauschale genannt) ermittelt.

(2) Dabei werden dem Antragsteller eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Schule mit dem öffentlichen Personennahverkehr angerechnet.

(3) Sind mehrere Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs als Fahrt- und Tarifvariante beteiligt, sind diese in den jeweils geltenden Tarifen in der zu ermittelnden Pauschale zu berücksichtigen.

§ 9 Form der Erstattung

(1) Die Rückerstattung erfolgt im Überweisungsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Rahmen des Ermessens, der Kreis Weimarer Land Barauszahlungen an die Antragsteller vornehmen.

(2) Die monatliche Pauschale wird für das jeweilige Schuljahr in 10 Monatsraten, im Zeitraum September – Dezember und Januar – Juni, jeweils zum 30. des Monats auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Hierbei werden im o. g. Zeitraum einem Monat 20 Schultage zu Grunde gelegt.

(3) Für genehmigte Fahrten mit dem privaten Pkw ist ein gesonderter Abrechnungsantrag erforderlich. Dieser wird durch den Kreis Weimarer Land nur an die bewilligten Antragsteller ausgehändigt.

§ 10

Rückforderung

(1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. der Verletzung der im § 6 geregelten Mitteilungspflicht, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen vom Antragsteller zurückzuzahlen.

Schuldner ist der Antragsteller bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

(2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der laufenden Pauschale nach § 9 Abs. 2 vor.

§ 11 Praktikum

Entsprechend der Unterrichtsplanung werden im laufenden Schuljahr für Schüler Betriebspraktika durchgeführt.

1. Das Praktikum ist prinzipiell im Kreis Weimarer Land zu suchen.

2. Wird das Praktikum außerhalb des Kreises Weimarer Land gewählt, können Fahrtkosten nur anteilig gewährt werden. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums vom betreffenden volljährigen Schüler bzw. den Eltern ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen.

3. Der Schulträger erstattet nur die preisgünstigste Fahr- und Preisvariante.

4. Die Fahrtkosten werden unter Beachtung der § 2 Abs.1 Nr. 2 und § 3 nur bis zum Praktikumsbetrieb gewährt.

5. Fahrten mit dem privaten Pkw werden nicht erstattet. Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung mit entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 kann die Nutzung eines privaten Pkw genehmigt werden.

6. Die Erstattung erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale entsprechend § 6 und § 9 Abs. 1.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

⁽¹⁾ Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständnis wurde die Satzungen, sowie beide Änderungssatzung in dieser Lesefassung zusammengefügt. Die Originalabdrücke sind in den genannten Amtsblättern nachzuschlagen.

⁽²⁾ Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land tritt mit dem 01.08.2008 in Kraft.